

PFLEGEPERSONAL- UNTERGRENZEN – WAS HEISST DAS WIRTSCHAFTLICH?

Am 5. Oktober 2018 hat Bundesgesundheitsminister Jens Spahn die Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) unterzeichnet, nachdem sich die Selbstverwaltung nicht auf entsprechende Untergrenzen verständigen konnte. Die PpUGV tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Nach jetzigem Stand bleibt eine mangelhafte Umsetzung nur im ersten Quartal 2019 sanktionsfrei.

Einbezogene Leistungsbereiche

Von der PpUGV sind die als pflegesensitiv eingestuft Leistungsbereiche Geriatrie, Kardiologie, Unfallchirurgie und Intensivmedizin unmittelbar betroffen. Krankenhäuser mit relevanten Bereichen wurden vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) informiert und müssen bis zum 15. Dezember 2018 alle Stationen melden, die Patienten dieser Leistungsbereiche behandeln. Für diese Stationen gelten ab dem 1. Januar 2019 schichtbezogen einzuhaltende Mindestpersonalbesetzungen.

Sanktionsregelung steht noch aus

Sollten die Mindestpersonalbesetzungen im Durchschnitt eines Monats nicht eingehalten werden, drohen den Krankenhäusern Vergütungsabschläge. Die notwendigen Vereinbarungen der Selbstverwaltung zum Nachweis der Einhaltung sowie zur Höhe und Ausgestaltung der Abschläge waren bis zum 30. Juni 2018 zu vereinbaren, stehen allerdings immer noch aus. Gemäß § 137i SGB V hätte daraufhin die Bundesschiedsstelle bis spätestens 11. August 2018 Nachweisverpflichtungen und Abschlagsregelungen festsetzen müssen – was sie ebenfalls unterließ. Bis Jahresende 2018 ist allerdings mit einer Entscheidung durch die Selbstverwaltung bzw. die Bundesschiedsstelle zu rechnen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Sanktion sind deshalb gegenwärtig noch unklar.

Pflegestellenförderprogramm 2019

Durch die im Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) ebenfalls zum 1. Januar 2019 vorgesehene Reform

des Pflegestellenförderprogramms nach § 4 Abs. 8 KHEntgG soll künftig jede Personalaufstockung examinierter Vollkräfte in der patientennahen Pflege vollständig von den Krankenkassen finanziert werden. Bisherige Fördergrenzen und Eigenanteile der Krankenhäuser entfallen. Die am Arbeitsmarkt vorhandenen examinierter Pflegekräfte können somit unbeschränkt eingestellt werden. ●

FAZIT

Probleme bei der Umsetzung der definierten Pflegepersonaluntergrenzen dürften wesentlich der Situation auf dem Arbeitsmarkt geschuldet sein. Unter den Bedingungen der reformierten Pflegestellenförderung gibt es jedenfalls keinen wirtschaftlichen Grund, formal qualifizierte Pflegekräfte nicht einzustellen. Von der Höhe der noch nicht feststehenden Sanktionen wird abhängen, ob Krankenhäuser die Abschläge verkraften können oder Patienten abweisen bzw. vorzeitig entlassen müssen.



Birgitte Lorke
Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
birgitte.lorke@curocon.de



Norbert Schmitt
norbert.schmitt@curocon.de